

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Rechtliche Grundlagen

Der Plan wird als Flächennutzungsplan nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 aufgestellt.

2. Gesichtspunkte der Planung

2.1 Am 5. Juli 1966 setzte der Chef der Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung - die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in einem landesplanerischen Gutachten fest. Die Ziele wurden nach den Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 des Bundesraumordnungsgesetzes vom 8. 4. 1965 und den damit in Einklang stehenden Planungen und Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein entwickelt.

Der Inhalt wird hier kurz wiedergegeben:

Badendorf wird als Straßendorf von mehr als 1,5 km Länge gekennzeichnet, das sich an der L.II.O. 78 von Westen nach Osten entwickelt hat.

Die Erwerbsbevölkerung setzt sich zu je 1/3 aus Landwirtschaft, produzierendem Gewerbe und den übrigen Bereichen zusammen. Die Bevölkerungsentwicklung ist seit 1961 (409 Einwohner) leicht rückläufig. Die Einwohnerzahl am 12. 12. 1966 betrug 393 Einwohner. Der Pendleranteil der 189 Erwerbspersonen betrug zwischen 40 und 42 %.

Badendorf ist eine Agrargemeinde mit starkem Wohngemeindencharakter (42 %). Die Mehrzahl der am Ort Arbeitenden (1961 65 %) sind in der Landwirtschaft tätig, der größte Teil der ortsansässigen Wohnbevölkerung in anderen Erwerbszweigen.

Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist die Erhaltung des gegenwärtigen Charakters, die Förderung der Landwirtschaft und die Vermeidung aller Maßnahmen, die einen Strukturwandel und Zurückdrängung der Landwirtschaft hervorrufen könnten. Dieses Ziel darf durch die Anlage des Standortübungsplatzes in der Nachbarschaft nicht gefährdet werden.

Da mit einem nennenswerten Zuwachs der Bevölkerung nicht zu rechnen ist, sollen Bauflächen nur in geringem Umfang angegeben werden. Mit einem Bevölkerungsziel von ca. 450 Einwohnern wird für einen längeren Zeitraum der Entwicklung der Gemeinde ausreichend Raum gegeben sein.

Da die Bodengüte mit 46 bis 55 über dem Landesdurchschnitt liegt, dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung geeignete Böden nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Die Bauflächen sollten möglichst zusammengefaßt werden und nicht fingerförmig in die Landschaft hineinragen.

Es wird vorgeschlagen, das Gebiet des Landgrabens und dessen westliche Fortführung südlich Badendorfs unter Landschaftsschutz zu stellen. Besondere Flächen für Gemeinbedarf sind nicht erforderlich.

2.2 Der Entwurf zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Badendorf wurde am 8. 12. 1966 in der Kreisverwaltung Bad Oldesloe der Landesplanung, dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Vertriebene und der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise vorgelegt. Es wurde in dieser Besprechung festgestellt, daß die Planungsabsichten der Gemeinde weit über die Ziele der Landesplanung hinausgehen. Die Gemeinde soll kein Wohnsitz für in Lübeck Beschäftigte werden. Wenn die Baulücken im Dorf und an der L.II.O. 78 als Baugebiet ausgewiesen werden, ist der Baulandbedarf der Gemeinde bei weitem überschritten.

Ausweisungen von neuen Baugebieten mit neuen Erschließungsmaßnahmen kommen danach nicht in Frage. Es wurde empfohlen, das geplante neue Baugebiet aus der Planung herauszunehmen und eine Ausweisung von Baulücken an der L.II.O. 78 nur bis zu der vorhandenen größeren Baulücke (rd. 400 m von der östlichen Einmündung der Ortsstraße in die L.II.O. 78) nach Osten hin vorzunehmen. Nach Möglichkeit sollte versucht werden, auch noch einige Baulücken im Ortsbereich nicht als Baugebiet auszuweisen. Die Landesplanung stellte fest, daß nur unter diesen Bedingungen sich die Planungsabsichten der Gemeinde den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anpassen würden.

Die Stellungnahme der Landesplanung wurde mit Schreiben vom 2. Januar 1967 der Gemeinde mitgeteilt.

- x) 2.3 In ihrer Sitzung am 22. Februar 1967 wurde der Flächennutzungsplan der Gemeinde von der Gemeindevertretung beschlossen. Das neue Baugebiet nördlich der L.II.O. 78 wurde weiterhin im Flächennutzungsplan als Bauland ausgewiesen. Das Kreisbauamt wurde beauftragt, die endgültige Planaufstellung vorzunehmen und den Plan der Gemeinde zur Auslegung zuzuleiten.

3. Erschließung und Verkehr

Das Gemeindegebiet wird hauptsächlich von der L.II.O. 78 aus Richtung Lübeck erschlossen, die nach Westen über Dahmsdorf weiterführt und die L.I.O. 227 von Zarpen nach Hamberge zur B 75 trifft.

Der Truppenübungsplatz Wüstenei im Norden der Gemeinde wird einen starken Militärverkehr erhalten, der über die geplante Westumgehung vor Badendorf abgefangen und nach Norden zum Truppenübungsplatz geleitet wird. Dabei ist eine Umgehung des Ortes Dahmsdorf im Süden geplant.

- x) Gemäss Erlass v. 11.1.68 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 20.2.68. beschlossen, die Fläche des vorgesehenen neuen Baugebietes als Fläche für die Landwirtschaft auszuweisen.

Badendorf, d. 2. April 1968


Bürgermeister

Die westlich dieser Umgehungsstraße liegenden Flurstücke sollen über den Gemeindeweg in Richtung Wendrade mit Hilfe einer Unterführung kreuzungsfrei angeschlossen werden. Der GIK-Weg 52 muß teilweise aufgehoben werden, da er im Gebiet des neuen Truppenübungsplatzes liegt.

Der GIK-Weg 51 nach Hamfelde über Hohenleuchte soll ausgebaut werden.

4. Ver- und Entsorgung

4. 1 Wasserversorgung

Badendorf wird bisher durch Einzelbrunnen und Hauswasserversorgungsanlagen mit Trinkwasser versorgt.

4.2 Entwässerung

Die Vorfluter innerhalb und außerhalb der Ortslage Badendorfs befinden sich in sehr schlechtem Zustand. Mit der Erfüllung des Flächennutzungsplanes wird hier eine Neuplanung der Entwässerung notwendig. Dies kommt in der Stellungnahme des Bauamtes - Wasserbehörde - vom 3. November 1966 zum Ausdruck. Die wirtschaftliche Anlage von Versorgungseinrichtungen (Abwasser und Wasserversorgung) haben die Gemeinde bestimmt, die Ausweisung der Baulücken beiderseits der L.II.O. 78 zu Bauland vorzunehmen, um die Herstellung dieser Anlagen wirtschaftlicher zu gestalten.

Das Wasserwirtschaftsamt in Lübeck sieht für die Beseitigung des Abwassers vorläufig folgende Möglichkeiten:

1. Die Anlage wasserdichter abflußloser Sammelgruben nach der Landesbauordnung vom 1. 8. 1950 oder
2. eine unterirdische Verrieselung gemäß DIN 4261 unter Beachtung folgender Voraussetzungen
 - a) Das Abwasser muß vorher mindestens mechanisch geklärt sein.

- b) Der Untergrund muß in seiner Bodenart aufnahmefähig sein.
- c) Der Grundwasserstand muß genügend tief liegen.
- d) Der erforderliche Sicherheitsabstand der Verrieselungsanlage zu vorhandenen und geplanten Wasserversorgungsbrunnen ist einzuhalten.

Da die genannten Voraussetzungen z. T. nicht zu erfüllen sind und die abflußlosen Sammelgruben bei ungenügender Wartung ebenfalls Gefahren bringen, sollten auch diese Gründe zur Anlage einer zentralen Entwässerung beitragen.

4.3 Versorgung mit Elektrizität

Die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs-AG sieht zur Sicherstellung der Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität die Errichtung von zwei neuen Transformatorenstationen vor, die als Gittermasten ausgeführt werden sollen.

1. An der L.II.O. 78 in Höhe der öffentlichen Grünfläche.
2. An der L.II.O. 78 in Höhe des km 6,0.

5. Flächen für öffentliche Einrichtungen

5.1 Flächen für den Gemeinbedarf sind entsprechend dem landesplanerischen Gutachten nicht vorzusehen.

Für einen Sportplatz mit anschließendem Parkplatz ist eine Fläche in der Ortsmitte ausgewiesen.

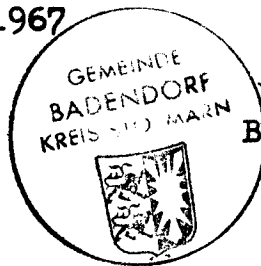
6. Vorgeschichtliche Denkmäler und Fundstellen

Nach Auskunft des Landesamtes für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein vom 10. Oktober 1966 befinden sich beiderseits der neu geplanten Straße nach Heilshoop vorgeschichtliche Siedlungsstellen; unter der Ackeroberfläche mit kohliger Erde liegen flache mit Tongefäßscherben und Steingeräten gefüllte Mulden.

Die Fundstellen sind im Flächennutzungsplan besonders gekennzeichnet. Bei Gefährdung dieser Denkmäler ist das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein, Schleswig, Schloß Gottorp, Telefon 32347, gemäß § 14 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmale vom 7. 7. 1958 rechtzeitig zu benachrichtigen. Planungsänderungen sind dem Landesamt anzuzeigen.

Beschlossen von der Gemeindevertretung am ^{x) 8. 6. 1967} ~~22. Februar 1967~~

Badendorf, den 14. September 1967



H. Mehlis
Bürgermeister

x) Beschlussdatum gemäß Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung Badendorf vom 8. 6. 1967 geändert.

Kreisbauamt / Planung

i. A. Koenig